

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung 2013

Entwurf

der Stadt Finsterwalde

Stand: 10.01.2014

Sofern zum Vorentwurf weitergehende bzw. vertiefende Stellungnahmen gegenüber dem Entwurf abgegeben wurden, sind diese hier ergänzend mit aufgeführt (graue Schriftfarbe). Die Auswertung dazu erfolgte innerhalb der Verwaltung und ist ebenso in der Tabelle dargestellt. Stellungnahmen zum Vorentwurf, die im Rahmen der Beteiligung mit dem Entwurf lediglich bekräftigt wurden, sind zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht wiedergegeben worden. Alle Stellungnahmen liegen in den Sitzungen zur Einsichtnahme vor.

Abkürzungsverzeichnis	LAP	= Lärmaktionsplan
	ImSchZV	= Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
	ÖPNV	= Öffentlicher Personennahverkehr
	LAI	= Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz
	UVPG	= Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
	SUP	= Strategische Umweltprüfung
	UVP	= Umweltverträglichkeitsprüfung
	OD	= Ortsdurchfahrt
	VMEE	= Verkehrsmanagement Elbe-Elster
	LSP	= LAP (von Bahn verwendeter Begriff - Lärmsanierungsplan)

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	22.10.2013	04.12.2013	Sie bitten um Abgabe einer erneuten Stellungnahme zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes, Stufe II. Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235), dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186) sowie dem Raumordnungsgesetz (ROG). Die Erarbeitung des LAP steht auch weiterhin im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß der genannten rechtlichen Grundlagen. Entgegenstehende raumbedeutsame Planungen in den Bereichen sind nicht bekannt. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	--				
2	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	22.10.2013	27.11.2013	Mit o. g. Schreiben informierten Sie das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den fertig gestellten Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Finsterwalde (2. Stufe). Sie räumten erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Nach Durchsicht des fertig gestellten Entwurfs bestätige ich die Herstellung des Benehmens mit Schreiben vom 17.09.2013. Es liegen keine Sachverhalte vor, die eine Neubewertung des Entwurfs erfordern. 17.09.2013 Mit o. g. Schreiben informierten Sie das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Finsterwalde (2. Stufe). Sie räumten die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage einer vertieften Analyse der bestehenden straßenverkehrsbezogenen Umgebungslärmsituation detailliert die Möglichkeiten zu Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Stadtgebiet Finsterwalde. Unter besondere Bearbeitung von fünf Betrachtungsbereichen werden Lösungsvorschläge für die Hauptlärmschwerpunkte des Straßenverkehrs herausgearbeitet (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrbahnsanierungen) und im Hinblick auf ihre Wirkung analysiert. Der Bezug zu bereits geplanten Maßnahmen mit anstehender Umsetzung wird hergestellt. Auf die Verknüpfung mit andern kommunalen Planungen (Bauleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung) wird eingegangen. Die Thematik ruhige Gebiete (auf dem Land) wird berücksichtigt. Konkrete Bereiche werden jedoch im Rahmen des Entwurfs noch nicht vorgeschlagen. Gemäß § 13 Ziffer 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2012, ist bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die	- in Entwurfsphase wurde geprüft, ob und wo ruhige Gebiete festgesetzt werden können, als ruhiges Gebiet wurde der Bereich „Krügers Plan“ festgestellt (Karte dazu siehe LAP).				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Kommune u. a. das Benehmen mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellenden Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen. In weise darauf hin, dass soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 13 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (über den Landesbetrieb Straßenwesen) einzuholen ist. darüber hinaus können Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung nur auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt werden. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - auch mit diesen Behörden das Einvernehmen herzustellen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils über eine abzugebende Stellungnahme entscheiden.	- ist erfolgt - ist erfolgt				
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 02046 Cottbus	22.10.2013	28.11.2013	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 1005, S. 1058) geprüft. Die gegenüber dem Vorentwurf zum Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Finsterwalde (Stand August 2013) zwischenzeitlich erfolgen Ergänzungen und Präzisierungen habe ich zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Präzisierungen des Maßnahmenkataloges durch Einschränkung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf einigen Straßenabschnitten (Geschwindigkeitsreduzierungen nur noch für Lkw) und des Lkw-Fahrverbotes in Abhängigkeit von Alternativtrassen, wobei der Lieferverkehr ausgeschlossen wird sowie um die Ausweisung eines „Ruhigen Gebietes“ („Krügers Plan“). Ergänzt wurden u. a. vorhandene und bereits geplante Maßnahmen der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH und der Deutschen Bahn AG zur Lärminderung, wobei der Verkehrsbereich Eisenbahn aufgrund der Anzahl der Zugbewegungen/Jahr von < 30.000 auch weiterhin nicht Gegenstand der vorliegenden Lärmaktionsplanung ist. Belange der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und ziviler Luftverkehr werden durch die Aktualisierungen des Maßnahmenkatalogs nicht berührt. Belange des übrigen ÖPNV werden ebenfalls nicht berührt, da sich ein mögliches Fahrverbot auf einigen Straßenabschnitten ausschließlich auf Lkw	Keine Abwägung erforderlich.				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				und nicht auf den übrigen ÖPNV bezieht. Eine Bedienung vorhandener ÖPNV-Haltestellen ist demnach weiterhin vollumfänglich gewährleistet. Da der vorliegende Planentwurf ansonsten dem Vorentwurf entspricht, bleibt meine Stellungnahme vom 13.09. 2013 auch weiterhin grundsätzlich gültig. 13.09.2013: Gegen die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde, in deren Rahmen Straßenzüge mit Verkehrsbelastung von > 3 Mio Kfz/Jahr (entsprechend Lärmaktionsplan, Stufe II) und weitere innerstädtische, stark belastete Straßenzüge betrachtet sowie konstruktive und verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des durch den Straßenverkehr erzeugten Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Insbesondere begrüße ich dabei solche Maßnahmen, die der Verkehrsreduzierung sowie Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsarten dienen und damit im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes stehen. Hierzu zähle ich insbesondere Maßnahmen, die dazu beitragen die Verkehrsträger des Umweltverbundes durch - den Erhalt und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV-Angebotes - die Bereitstellung von Anlagen für P+R sowie B+R - den weiteren Ausbau des Rad- und Gehwegenetzes und damit die Schaffung sicherer und attraktiver Wegeverbindungen für Radfahrer und Fußgänger zu stärken. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargestellt wurde, liegt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmvermeidung (Stadt- und Verkehrsplanung/Straßennetzerweiterungen, Förderung des Umweltverbundes, ...), Lärminderung (Geschwindigkeitsreduzierung, Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge, Einordnung von Kreisverkehren, ...) und Lärmverlagerung (Bündelung und Verlagerung von Kfz-Verkehren auf weniger störepfindliche Bereiche ...) im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Stadt, des jeweiligen Straßenbaulasträgers sowie der Straßenverkehrsbehörde. Eine Betrachtung der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn und ziviler Luftverkehr erfolgt in der vorliegenden Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde nicht, da sowohl die Anzahl der Zugbewegungen auf der Eisenbahnstrecke Cottbus - Leipzig als auch die Zahl der Flugbewegungen auf den Sonderlandeplätzen Finsterwalde-Heinrichruh und Finsterwalde-Schacksdorf die in der Lärmaktionsplanung, Stufe II zu berücksichtigenden Werte von > 30.000 Zügen/Jahr und > 50.00 Flugbewegungen/Jahr unterschreiten. Eine gesonderte Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (Abt. des LBV) im Rahmen der vorliegenden Planung ist					

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				deshalb nicht erforderlich. Der Bereich Binnenschifffahrt ist für das Stadtgebiet Finsterwalde nicht relevant. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	22.10.2013	<u>02.10.2013</u>	im Stadtgebiet Finsterwalde gibt es folgende Planungsmaßnahmen: B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt L 60 Ortsdurchfahrt Finsterwalde, Kirchhainer Straße Baulicher Schallschutz Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel nach dem Berechnungsverfahren der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR 97) überschreitet. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. Ein entsprechender Antrag des Eigentümers ist erforderlich. Die Verantwortlichkeit zur Antragsbearbeitung liegt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienstsitz Cottbus. Eine neue Stellungnahme zum Entwurf wurde nicht abgegeben, mit E-Mail vom, 19.12.2013 wurde die Stellungnahme vom 02.10.2013 erneut vorgelegt.	Die Maßnahmen sind bekannt und im LAP bereits enthalten. Entsprechende Ausführungen sind im LAP bereits enthalten.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	22.10.2013	25.11.2013	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben 16.09.2013: Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Durch die Planung sind Denkmale nicht unmittelbar betroffen. Berührungspunkte unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes ergeben sich im Bereich der Leipziger Straße 57, der ehemaligen Tuchfabrik Carl Schäfer. Da sich das Thema Kleinsteinpflaster auch im Fabrikhof des Denkmals wiederfindet, sollte geprüft werden, inwieweit es möglich ist, die vorhandene Pflasterung in der Leipziger Straße entweder wieder herzustellen bzw. anderweitig in die Gestaltung einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist bei konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen. 1. Wird zur Kenntnis genommen.				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	2. Wird zur Kenntnis genommen. --				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	22.10.2013	03.09.2013	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	--				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 1703046 Cottbus	22.10.2013	19.09.2013	Mit Ihrem Schreiben vom 28. August 2013 haben Sie mir den Vorentwurf der Lärmaktionsplanung der Stufe II für die Stadt Finsterwalde mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. Ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie der Handwerkskammer Cottbus die Gelegenheit geben, sich zum Entwurf der Lärmaktionsplanung zu äußern. Ihre zugesandten Unterlagen habe ich geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass ich es begrüße, dass auch die Optimierung der Standortvoraussetzungen von Gewerbe in Ihre Ziele aufgenommen wurde.					

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Betreffs der Vielzahl der aufgeführten Maßnahmen sind unter Punkt 5.7.2 die jeweiligen möglichen Maßnahmen mit entsprechendem Straßenbezug aufgeführt. Darunter befindet sich auch die Maßnahme des LKW-Fahrverbotes in den entsprechenden Straßenbereich. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass in diesen Straßenabschnitten auch Handwerksbetriebe ihren Betriebssitz haben und dementsprechend für die Ausübung der Geschäftstätigkeit Lastkraftwagen selbst einsetzen bzw. die Lieferung mit Lastkraftwagen an den Firmensitz erfolgt. Gleichfalls sind Handwerksleistungen an Objekten in den benannten Straßen zu erbringen. Hierzu erfolgt teilweise die Anlieferung mittels Lastkraftwagen. Bei Umsetzung der LKW-Fahrverbote ist somit eine Sonderregelung für Handwerksbetriebe, die ihren Betriebssitz in den benannten Straßen haben, sowie für die Leistungserbringung in den benannten Straßen vorzusehen. Dabei sollte die Sonderregelung /ggf. Sondergenehmigung unbürokratisch und kostenfrei für den Handwerksbetrieb erlangt werden können. Eine neue Stellungnahme zum Entwurf wurde nicht abgegeben.	Wie im Vorentwurf des LAP II bereits enthalten, ist ein LKW-Fahrverbot von Alternativangeboten abhängig, d. h. von den favorisierten Netzerergänzungen (B 96-Verlegung der OD, Verlängerung SSKES und Osttangente). Zudem ist mit diesem LKW-Fahrverbot nicht der Lieferverkehr in die städtischen Gewerbegebiete und für Leistungserbringung innerhalb der Stadt gemeint, sondern der durch Finsterwalde hindurchfließende LKW-Verkehr soll möglichst auf Immissionsschutzrechtlich unsensiblere Bereiche verlagert werden. Entsprechende weitergehende Erläuterungen wurden in den LAP-Entwurf aufgenommen.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	--				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	22.10.2013	28.10.2013	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung des nunmehr vorliegenden Entwurfes folgende Stellungnahme ab. Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 09.09.2013 in gleicher Angelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. 09.09.2013: Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) folgt hiermit der ausdrücklichen Bitte gem. Pkt. 7, Seite 70 um eine konkrete Stellungnahme zu den unter Pkt. 5.6 genannten Maßnahmen zur Lärmreduzierung. Vorab der Prüfung des Maßnahmenkataloges für die Betrachtungsbereiche möchten wir darauf hinweisen, dass der HBB an folgenden Fachplanungen/Bebauungsplänen, die den Entwurf der Lärmaktionsplanung tangieren, beteiligt worden ist: - Einkaufszentrum Sonnewalder Straße (beteiligt in 2011/2012) - Viktoria (2006/2009)					

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				- Altes Gaswerk (2007) - Westlich Brandenburger Straße - Teil A (2010/2011) - SSKES (2008) - Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES (2011/2012/2013) Für die übrigen Fachplanungen gem. Seite 55-56 des Vorlageentwurfes erfolgte keine Beteiligung unseres Verbandes. Grundsätzlich begrüßen wir kontinuierliche Instandsetzungsmaßnahmen der Verkehrswege auf der Basis Lärm reduzierender Straßenbeläge in Verbindung mit Geschwindigkeitsreduzierungen. Dennoch möchten wir anmerken, dass die Maßnahmeübersicht keine Hinweise auf Maßnahmen zur frühzeitigen Verkehrserziehung und -Bildung enthält. Im Rahmen einer möglichen Zusammenarbeit mit Partnern aus Kindertagesstätten, Schul- und Bildungseinrichtungen, Fahrschulen, Wirtschaft, Verkehrsbetrieben etc. könnte durch eine höhere Sensibilisierung aller Beteiligten und Altersgruppen permanent und positiv Einfluss genommen werden. Rein vorsorglich verweisen wir auf die Anlage, da diese nach Rücksprache mit dem Handelsverband Deutschland (HDE), dem der HBB als Landesverband angeschlossen ist, aus Sicht der Handelsverbände nach wie vor inhaltliche Gültigkeit in der Frage Lieferverkehr besitzt. Hier wird insbesondere die Bedeutung des LKW-Verkehrs als Wirtschaftsverkehr für den Handel dargestellt. Wir bitten die Argumentation zu beachten, um die in Tabelle 11, Seite 63 dargestellten Maßnahmen zur Verlagerung von Lärmemissionen entsprechend neu differenzierter festlegen zu können. Ein LKW-Lieferverkehr für den Handel in die Städte wird auch zukünftig notwendig sein. Fahrverbote können in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Auszug relevanter Passagen aus HDE-Position Grünbuch Stadtverkehr: Lieferverkehr Der Einzelhandel in Deutschland wird an jedem Verkaufstag mit Waren im Wert von etwa einer Milliarde Euro beliefert. Das Erfordernis einer guten Erreichbarkeit der Städte für die Lieferverkehre berücksichtigt das Grünbuch zu wenig. Der Lieferverkehr ist Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung in den Städten. Aus der Beschaffenheit der Produkte (z.B. Lebensmittel), der Vermeidung hoher Lagerbestände auf knappen städtischen Flächen, begrenzten Lieferzeitfenstern (z.B. Befahrbarkeit von Fußgängerzonen) oder aufgrund anderer Faktoren ergeben sich hohe Anforderungen an die Logistik. Als Ergebnis marktgetriebener Prozesse sind die komplexen Lieferströme heute in hohem Maße optimiert. Die letzten Kilometer in die Städte hinein werden auch zukünftig dem Transport auf der Straße vorbehalten sein. Subsidiaritätsprinzip Im Mittelpunkt eines Maßnahmenbündels zur Optimierung des Stadtverkehrs	Entsprechende Hinweise sind auf S. 62 ff des Vorentwurfes bereits enthalten (S. 65 des Entwurfes). Wie im Vorentwurf des LAP II bereits enthalten, ist ein LKW-Fahrverbot von Alternativangeboten abhängig, d. h. von den favorisierten Netzergänzungen (B 96-Verlegung der OD, Verlängerung SSKES und Osttangente). Zudem ist mit diesem LKW-Fahrverbot nicht der Lieferverkehr in die städtischen Einkaufslagen gemeint, sondern der durch Finsterwalde hindurchfließende LKW-Verkehr soll möglichst auf Immissions-schutzrechtlich unsensiblere Bereiche verlagert werden. Entsprechende weitergehende Erläuterungen wurden in den LAP aufgenommen.				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				müssen maßgeschneiderte Lösungen vor Ort stehen. Hier sind die Akteure auf lokaler und regionaler Ebene gefordert. Das Subsidiaritätsprinzip muss strikt gewahrt werden. Die Erreichbarkeit der Städte für Kunden- und für Lieferverkehre darf nicht eingeschränkt werden. Insgesamt gilt, dass zur Lösung von verkehrs- und umweltpolitischen Herausforderungen in den Städten ganzheitliche Strategien an die Stelle von Einzelmaßnahmen treten sollten. Ziel muss es sein, Verkehrsoptimierung anstelle von Verkehrsbeschränkung und Verkehrsverlagerung zu betreiben, in leistungsstarke Infrastrukturen zu investieren statt Engpasspolitik zu praktizieren und Anreize zur Optimierung der Fahrzeugtechnik zu setzen, statt über Fahrverbote nachzudenken. Diesem Ansatz wird das Grünbuch nur unzureichend gerecht.					
10	Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz Flächenbezogener Immissionsschutz Umweltrecht, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	--				
11	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	22.10.2013	27.11.2013	die Planungsunterlagen zur o. g. Lärmaktionsplanung einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der zum Planvorentwurf vorgebrachten Stellungnahmen, sind am 23. Oktober 2013 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Belange der Bauaufsichtsbehörde werden dadurch vom Grundsatz her nicht berührt. Maßnahmen zur Lärminderung sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in der Regel nur auf der Grundlage rechtswirksamer Bauleitpläne mit entsprechenden Festsetzungen durchsetzbar. In unbeplanten Gebietsteilen (§ 34 BauGB) mit Lärmpegeln, die die Grenze der Gesundheitsschädigung überschreiten, wird bei Bauanträgen zur Errichtung von Vorhaben mit schutzwürdiger Nutzung im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Genehmigungsfähigkeit ggf. nur durch passive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden kann. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) nimmt zu dem o. g. Antrag Stellung und es ergehen hierzu folgende ggf. entscheidungserhebliche Hinweise, die für die weiteren Planungsschritte zu beachten sind:	--				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013	
--	--

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- hal- tung
				<u>Landschaftsplanung</u> Zu den konkreten Maßnahmen „Weiterführung der SSKES“ und „Umgehung der Bahnunterführung i. Z. der B 96“ ist nochmals zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. In der Lärmaktionsplan sind die Vorprüfungen zu den einzelnen Maßnahmen (Bereiche) darzulegen, welche UVP-pflichtige Vorhaben von dem Lärmaktionsplan berührt werden. Die Prüfung, ob eine SUP bei der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung erforderlich ist, regelt der § 14 a Abs. 2 UVPG i. V. mit Anlage 3 und 1 des UVPG. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bachmann (Telefon 03535 /46 93 05). <u>Eingriffsregelung:</u> In der vorliegenden „Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde, Entwurf - Stand 18. Oktober 2013 wurden die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffsregelung übernommen. Aus diesem Aspekt heraus gibt es keine weiteren Bedenken oder Hinweise. Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände zum Entwurf der Lärmaktionsplanung mit Stand vom 18. Oktober 2013.	Siehe LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (18. Juni 2012); „Eine Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen, wenn ein Lärmaktionsplan (Anlage 3 Nr. 2.1 zum UVPG) für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt. Gemäß § 14 b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten. Die Maßnahmen, die typischerweise Inhalt eines Lärmaktionsplanes sind, enthalten derartige Festlegungen in der Regel nicht.“ Die SUP-Pflicht wird nicht dadurch begründet, dass der Lärmaktionsplan als Maßnahme zur Vermeidung künftiger Lärmbelastungen u. a. die o. g. Trassenführungen festlegt. Der Lärmaktionsplan greift mit dieser Festlegung nur Varianten auf, die bereits im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren untersucht wurden. Im Übrigen sind beide Straßenbauvorhaben nicht UVP-pflichtig: Erläuterung zur Planfeststellung der Verlegung der OD B 96: „.....Die gemäß Brandenburgischen Umweltverträglichkeitsgesetz (BbgUVPG) vom 29.10.2008 29.11.2010 in Anlage 6 1 Nr. 20a-g festgelegten Schwellenwerte werden durch das Vorhaben nicht erreicht. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben somit nicht.“ Auch die Weiterführung der SSKES ist nach UVPG des Landes Brandenburg nicht UVP-pflichtig. So dass sich weitergehende Erläuterungen hier erübrigen.				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der Lärmaktionsplanung Stufe II der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Denkmalschutzes sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2013U00U347) stimmt im Ergebnis der Prüfung dem Lärmaktionsplan der Stufe II zu. Dieser trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Im Punkt 5.2. wird der Untersuchungsraum und im Punkt 5.7.2 wird der Maßnahmenkatalog beschrieben. Dabei werden auch vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkungen/LKW-Verbote dargestellt/benannt. Änderungen sind hier möglich und sind dann dem Lärmaktionsplan anzupassen. Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie "Geschwindigkeitsreduzierungen sowie LKW-Verbote" im Sinne der Lärm-minderung für die Betrachtungsbereichen nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur Anordnung ergibt sich daraus nicht. Insbesondere Verbote für den LKW-Verkehr setzen straßenrechtliche Anpassungen bezüglich der Widmung voraus und verlangen Alternativstrecken. Das Straßenverkehrsamt ist in die Fortschreibung einzubeziehen. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben sind die geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Das Sachgebiet Straßen- und Tiefbau teilt mit, dass sich unter den, wegen erhöhter Lärmbelastung, untersuchten Straßen keine Kreisstraßen befinden. Es ergeben sich aus der jetzigen Sicht keine Auswirkungen der vorliegenden Untersuchung auf Kreisstraßen. Im Übrigen sind derzeit absehbar auch keine Straßenausbauvorhaben geplant, die Auswirkungen auf den Lärmaktionsplan haben könnten. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	-- -- -- wird gefolgt -- --				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				20.09.2013: die Planungsunterlagen zur o. g. Lärmaktionsplanung sind am 30. August 2013 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Belange der Bauaufsichtsbehörde werden dadurch vom Grundsatz her nicht berührt. Maßnahmen zur Lärminderung sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in der Regel nur auf der Grundlage rechtswirksamer Bauleitpläne mit entsprechenden Festsetzungen durchsetzbar. Die untere Naturschutzbehörde teilt Folgendes mit: Die in der vorliegenden „Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde, Vorentwurf - Stand 27. August 2013“ dargestellten konkreten Maßnahmen (s. Zusammenfassung) stellen keine zusätzliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des Landschafts- und Naturschutzes dar, da die Maßnahmen „Weiterführung der SSKES“ und „Umgehung der Bahnunterführung i. Z. der B 96“ planerisch bereits bewältigt wurden. Der Austausch von Straßenbelägen ist naturschutzrechtlich nicht relevant, da es eine Maßnahme der Unterhaltung darstellt. Für die weitere Maßnahmenplanung wird darauf hingewiesen, dass empfohlene Maßnahmen wie „Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs durch ein gut ausgebautes, attraktives Wegenetz“, die Errichtung von Kreisverkehren, Lärmschutzwänden und die Anbringung von Vorhangfassaden Belange des Naturschutzes berühren können und damit entsprechende Genehmigungen erfordern. Wasserrechtliche Belange werden durch die Lärmaktionsplanung II der Stadt	Entsprechend § 13 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung müssen Gebäude einen ihrer Nutzung und dem Standort entsprechenden ausreichenden Schallschutz haben. Wenn die Lage oder Nutzung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen es erfordern, können Lärmschutzmauern oder ähnliche Anlagen verlangt werden. Es gilt insofern die DIN 4109 (Abl. Nr. 32 vom 18.08.2012). Mit dem Vorliegen des Lärmaktionsplanes und der detaillierten Berechnungsergebnisse ist für die untere Bauaufsicht die Möglichkeit gegeben einzuschätzen, an welchen Straßenzügen baulicher Schallschutz aufgrund der vorgefundenen Außenlärmsituation erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass beim Nachweis der Einhaltung des bautechnischen Schallschutzes die maßgebliche Außenlärmsituation nach den Vorgaben der DIN 4109 zu ermitteln ist. Abweichende Ergebnisse zum Lärmaktionsplan sind möglich, - muss in folgenden Verfahren berücksichtigt werden, keine Auswirkungen auf LAP II --				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Finsterwalde nicht berührt. Die untere Wasserbehörde befürwortet die aufgezeigten Maßnahmen und Vorschläge. Konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind aus Sicht der unteren Wasserbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich bzw. sind separat zum jeweiligen Verfahren zu prüfen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Denkmalschutzes sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2013U00U298) stimmt im Ergebnis der Prüfung dem Lärmaktionsplan der Stufe II zu. Dieser trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Im Punkt 5.2. wird der Untersuchungsraum und im Punkt 5.7.2 wird der Maßnahmenkatalog beschrieben. Dabei werden auch vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkungen/LKW-Verbote dargestellt/benannt. Änderungen sind hier möglich und sind dann dem Lärmaktionsplan anzupassen. Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie "Geschwindigkeitsreduzierungen sowie LKW-Verbote" im Sinne der Lärm-minderung für die Betrachtungsbereichen nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur Anordnung ergibt sich daraus nicht. Insbesondere Verbote für den LKW-Verkehr setzen straßenrechtliche Anpassungen bezüglich der Widmung voraus und verlangen Alternativstrecken. Das Straßenverkehrsamt ist in die Fortschreibung einzubeziehen. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben sind die geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Das Sachgebiet Straßen- und Tiefbau teilt mit, dass sich unter den, wegen erhöhter Lärmbelastung, untersuchten Straßen keine Kreisstraßen befinden. Es ergeben sich aus der jetzigen Sicht keine Auswirkungen der vorliegenden Untersuchung auf Kreisstraßen. Im Übrigen sind derzeit absehbar auch keine Straßenausbauvorhaben geplant, die Auswirkungen auf den Lärmaktionsplan haben könnten. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Ge-	--				
					Wie im Vorentwurf des LAP II bereits enthalten, ist ein LKW-Fahrverbot von Alternativangeboten abhängig, d. h. von den favorisierten Netzergänzungen (B 96-Verlegung der OD, Verlängerung SSKES und Osttangente).				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
				nehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
12	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	--				
13	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Postfach 100965 03009 Cottbus	22.10.2013	24.10.2013	auf der Grundlage der übersandten Planunterlagen wird von polizeilicher Seite dem Entwurf des LAP II ohne Einwände zugestimmt. 17.09.2013: Dem Vorhaben wird von polizeilicher Sicht auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen ohne Einwände zugestimmt. Allein aus der Analyse des aktuellen Verkehrsunfallgeschehens in der Stadt Finsterwalde ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit der Erweiterung der Streckenabschnitte mit reduzierter Geschwindigkeit. Aus polizeilicher Sicht wird jedoch die Anordnung von 30 km/h auf verhältnismäßig eng bebauten innerstädtischen Streckenabschnitten zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr befürwortet.	--				
14	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde	22.10.2013	20.09.2013	Aufgrund der Lärmaktionsplanung Stufe II der Stadt Finsterwalde wurde die VerkehrsManagement Elbe Elster GmbH aufgefordert eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Anbei möchte ich unsere Anregungen dafür geben bzw. darstellen, was unser Unternehmen bereits zur Prävention und Lärmvermeidung für die genannten Bereiche der Stadt beiträgt bereits durchgeführte Maßnahmen 1. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zur Fahrgastbeförderung oder/und gewerblichen Nutzung entsprechen dem Stand der Technik. Gesetzliche Anforderungen, Lärm- und Emissionsschutz werden beachtet und eingehalten. 2. Stetige Optimierung der gefahrenen Routen zur Lärmvermeidung. 3. Möglichkeit der Bevölkerung zur Nutzung des Rufbusses anstatt nicht oder wenig genutzter Stetigrouten 4. Unterweisung aller Angestellten im Unternehmensbereich der VMEE in den Bereichen der Lärmvermeidung, StVO /StVZO sowie wirtschaftlichen und umweltgerechten Verhalten auf öffentlichen Straßen.	Die Hinweise wurden in die Planung aufgenommen.				
15	Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	22.10.2013	03.09.2013	Gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG ist das EBA zuständige Behörde für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörden sind entsprechend den Festlegungen des § 47e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Da eine Einbindung des EBA als Einvernehmensbehörde ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist, ist eine Mitwirkung des EBA an der Lärmaktionsplanung der Länder vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Eine Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zu Ihrer Lärmaktionsplanung ist daher	--				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				nicht erforderlich.					
16	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landeseisenbahnaufsicht Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	22.10.2013	02.12.2013	Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind. Ihr Datenträger verbleibt bei der Landeseisenbahnaufsicht.	--				
17	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	22.10.2013	30.10.2013	Die uns mit Schreiben vom 22.10.2013 übergebenen Unterlagen zu o. g. Verfahren der Stadt Finsterwalde haben wir zur Kenntnis genommen. Gemäß der konzern- und bundesweit eingeführten einheitlichen Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nehmen wir zum Lärmaktionsplan wie folgt Stellung: Geltungsbereich: Land: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Gemeindegebiet: Finsterwalde Bahnstrecken: (6345 Halle - Guben) Die DB Immobilien wurde frühzeitig im Rahmend der TöB-Beteiligung über die Ziele und den Zweck der Lärmaktionsplanung Stufe II der Stadt Finsterwalde informiert. Durch die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes und Vorlage des Entwurfes wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt und geändert, so dass unsere Stellungnahme vom 10.10.2013 weiterhin volle Gültigkeit hat. Im Entwurf des Lärmaktionsplanes 2012/2013, Stufe II, der Stadt Finsterwalde, wurden die Erläuterungen der Bahn zum LAP unter „Maßnahmen der DB AG“ aufgeführt. Die unsererseits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange der DB AG wurden in der Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf berücksichtigt. 10.10.2013: Die Verkehrsbelastung der DB-Strecken wird durch die im 5-Jahreszyklus erfolgende Lärmkartierung des EBA ständig überwacht. Auch das LSP soll im 5-Jahreszyklus aktualisiert werden, so dass sich ggf. bei einer durch steigende Verkehrsmengen bedingten Erhöhung der Schallimmissionen der Strecke(n) auch die Priorität des Abschnitts ändern kann. Im Übrigen verweisen wir auf die Projekte der DB AG zur Lärminderung,	--				
					Die gegebenen Erläuterungen haben keinen Einfluss auf die Lärmaktionsplanung wurden jedoch als Hinweise in die bereits geplanten Maßnahmen aufgenommen.				

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				besonders auf die beginnende Umrüstung von Güterwagen auf die Verbundstoff-Klotzbremse. Damit wird die Schallemission der Güterzüge um ca. 10 dB(A) vermindert, was als Lärmhalbierung empfunden wird. Diese Umrüstung wird unabhängig von den Kriterien des LSP mittelfristig zu einer spürbaren Lärminderung der Güterzüge führen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes möchten wir auch auf die von der DB Netz AG praktizierten Maßnahmen zur Instandhaltung des Fahrweges hinweisen. Hierbei wird auch der Zustand der Schienenfahrflächen auf Riffeln, Wellen und anderen Abnutzungserscheinungen in belastungsabhängig festgelegten Zeitabständen durch Messfahrzeuge und Inaugenscheinnahme mehrmals jährlich kontrolliert. Bei Abweichungen von festgelegten Verschleißwerten werden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Sinngemäß gilt dies für die Fahrzeuge. Mit diesen Instandhaltungszyklen werden die zustandsbedingten Lärmimmissionen begrenzt. Bei Bedarf können Sie weitere Informationen zu Projekten des Bundes und der DB AG zur Lärminderung des Schienenverkehrs auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums unter http://www.bmvbs.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Schiene/LaermschutzSchiene/laermschutz-schiene_node.html erhalten.					
18	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen					
19	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen					
20	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	22.10.2013		Keine Stellungnahme eingegangen					
21	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	28.08.2013		Keine Stellungnahme eingegangen					

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.09.2013 bis einschließlich 13.09.2013 und öffentliche Veranstaltung am 03.09.2013 (Vorentwurf)

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (Verwaltung und Internet) sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Das Protokoll der Informationsveranstaltung ist nachfolgend wiedergegeben:

Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf der der Lärmaktionsplanung Stufe 2 im Jahr 2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 10.01.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Nach Vorstellung der Präsentation, die sich aufgrund der Anwesenden im Wesentlichen auf die rechtlichen Grundlagen des LAP, den Verfahrensverlauf, die rechtliche Wirkung der Planung und die Dresdener Straße bezogen wurden durch die anwesende Bürger folgende Fragen und Hinweise vorgetragen: Dresdener Straße: Diese Straße ist aufgrund der geänderten LKW-Umleitung nun durch einen hohen LKW-Anteil betroffen. Insbesondere für Kinder ist ein Queren der Straße noch gefährlicher geworden. Zusätzlich zu dem Straßenverkehr kommt hier auch Betriebsverkehr infolge der Belieferung der beiden Märkte (Getränkemarkt und NP-Markt) hinzu. Die Möglichkeit der Beantragung einer LKW-Geschwindigkeitsreduzierung für LKW wurde erörtert. Die in der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 dargestellten Betroffenheiten entlang dieser Straße werden durch GWJ erneut geprüft vermutlich ist in den Tagwerten ein Fehler aufgetreten. (Tag- und Nachtwerte waren vertauscht, das wurde korrigiert). Die für die Dresdener Straße zur Diskussion gestellten Maßnahmen des LAP-Vorentwurfes wurden erörtert, insbesondere die Verlängerung der SSKES und die Verlegung der Osttangente, durch welche eine hohe Lärmminde- rung erzielt werden kann. Ein LKW-Verbot ist von Alternativangeboten abhängig (Straßennetzergänzung). Es wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planung zusätzlich in der Verwaltung einzusehen. Eine Veröffentlichung im Internet ist zudem auch angedacht.									
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.12.2013 bis einschließlich 07.01.2013 (Entwurf)									
Während der öffentlichen Auslegung (Verwaltung und Internet) der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.									